

Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 17. September 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 werden wie folgt geändert:

§ 76. Abs. 1 unverändert.

b. Flugzeuge

Es sind die günstigsten Flugverbindungen zu wählen, wobei Rabattvereinbarungen mit Fluggesellschaften zu berücksichtigen sind. Soweit möglich sind Flugbons zu verwenden. Die Finanzdirektion informiert über bestehende Rabattvereinbarungen und erlässt Richtlinien über das Buchen von Flugreisen und die Verwendung von Flugbons.

II. Diese Änderungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi